

Zu Rhodischen und Delischen Inschriften.

I. Der Bildhauer Phyles von Halikarnass.

Emanuel Löwy schreibt in seinem jüngst erschienenen Werk 'Inschriften Griechischer Bildhauer' nach einer längeren Auseinandersetzung über die Paläographie rhodischer Künstlerinschriften p. 129 folgendes:

'Liess sich aus der Paläographie das zeitliche Verhalten der einzelnen Inschriften zu einander mit einer durch andere Erwägungen bestärkten Wahrscheinlichkeit entnehmen, so bedürfte es, um zu einer absoluten Zeitbestimmung zu gelangen, der Möglichkeit, eine Anknüpfung an die eine oder andere zeitlich fixirbare Inschrift vorzunehmen. Es gibt nun aber nicht nur in der ganzen Menge der mit Künstlernamen versehenen Inschriften keine einzige, welche eine Datirung aus sich heraus gestattet, sondern es gilt dasselbe auch überhaupt für die ganze rhodische Epigraphik des hier in Betracht kommenden paläographischen Characters, soviel ich sehe nur mit Ausnahme zweier Inschriften, die vielleicht die Aussicht einer Zeitbestimmung eröffnen könnten, über deren Aussehen mir aber nichts bekannt ist'. Nachdem dann Löwy zwei Versuche einer Anknüpfung zurückgewiesen, bringt er einen eigenen vor, der indessen in gleicher Weise auf paläographischen Erwägungen beruht und bei der Beschaffenheit und Dürftigkeit des Materials auf keine absolute Sicherheit Anspruch machen kann.

Wir wollen nun sehen, ob wir nicht einen von paläographischen Kriterien unabhängigen Anknüpfungspunkt gewinnen können.

Den Gegenstand unserer Untersuchung bildet die auf Delos gefundene und an unzähligen Stellen publicirte Inschrift, bei Löwy n. 178 (CIG. 2283 ° add.):

τὸ κοινὸν τῶν νησιωτῶν Ἀγαθόστρα-
τον Πολυράτου Ῥόδιον θεοῖς [π]ᾶσι.
Φύλης Ἀλικαρνασσεύς ἐπόει.

Es wird sich zunächst darum handeln, den Anfangs- und Endpunkt des in der Inschrift erwähnten κοινὸν τῶν νησιωτῶν festzustellen. Homolle gebührt zuerst das Verdienst, einiges Licht darüber verbreitet zu haben (Bull. d. corr. hell. IV p. 320 f. vgl. Hauvette-Besnault, ebenda VII p. 5 f. G. Gilbert, Handbuch der Griechischen Staatsalterthümer II p. 201 f.).

Den Cultmittelpunkt des in Rede stehenden κοινὸν τῶν νησιωτῶν bildete nach mehreren inschriftlichen Zeugnissen die heilige Insel Delos, wo sich auch das Archiv desselben befand. Schon aus dieser unleugbaren Thatsache lässt sich wohl folgern, dass die genannte politische Vereinigung in dieser Gestaltung kaum vor c. 320, um welche Zeit Delos von Athen unabhängig wurde, begründet sein kann. Die Inschriften weisen aber darauf hin, dass sie sich sogar erst mit Anfang des III. Jahrhunderts unter der Protection des ersten oder zweiten Ptolemäers constituirt hat; die meisten derselben stammen aus der Periode der unbestrittenen ägyptischen Seeherrschaft.

Wichtiger noch wäre es, könnte man genau die Zeit ihres Endes constatiren. Das späteste der bisher gefundenen Monumente, die des κοινὸν Erwähnung thun, ist jedenfalls die Inschrift CIG. 2334, welche Homolle bull. d. corr. hell. IV p. 333 in die ersten Jahre des II. Jahrhunderts v. Chr. setzt. Bull. VIII p. 87 begründet er diese Datirung näher. Indessen ergibt sich die präziseste Fixirung daraus, dass der nach CIG. 2334 mit einem Kranze ausgezeichnete Syracusaner Timon, Sohn des Nymphodoros, zufolge einer unter dem Archonten Demares aufgestellten Inventarliste des delischen Heiligthums unter den ἱεροποιοί Orthokles und Alkimides, welche während des Archontatsjahrs des Chaireas fungirten, dem Gotte einen goldnen Kranz weihte (bull. VI p. 37 Z. 74 στέφανος χρυσοῦς ὃν ἀνέθηκεν Τίμων Νυμφοδώρου Συρακόσιος ἄστατος). Mag nun jener Kranz mit dem ihm nach CIG. 2334 von dem κοινὸν τῶν νησιωτῶν zuerkantten in Zusammenhang zu bringen sein, was man in Anbetracht eines ähnlichen bull. VI p. 39 Z. 90¹ erwähnten Falles anzunehmen geneigt sein möchte, oder denkt man beide Akte von einander unabhängig, jedenfalls gibt das Archontatsjahr des Chaireas für unser κοινὸν einen wichtigen Zeitpunkt. In der folgenden Besprechung delischer Inschriften werden wir aber sehen, dass dasselbe in das Jahr 196 v. Ch.

¹ ἄλλος στέφανος χρυσοῦς ἐλαίας, ὃν ἀνέθηκαν Δηλιάδες χορεία στεφανωθείσαι ὑπὸ Λευκίου Κορνηλίου Σκιπίωνος στρατηγῶ Ῥωμαίων.

fällt. Damit ist aber leider noch nicht der factische Endpunkt des κοινόν bewiesen. Indessen werden die Bewohner des Archipelagus schwerlich nach 166, dem Jahre, wo die Athener Delos von Neuem besetzten, dieser Insel jene Bedeutung verliehen haben; es ist sogar in hohem Grade wahrscheinlich, dass der Bund sich gleich nach 196 in Folge des politischen Eingreifens der Römer aufgelöst hat.

Von dieser Betrachtung ausgehend können wir mit ziemlicher Sicherheit unsere Inschrift dem dritten Jahrhundert v. Ch. zutheilen.

Versuchen wir nun, ob wir nicht mit Hülfe der in der Inschrift gegebenen politischen Beziehungen aus den damaligen Verhältnissen der Inselwelt heraus zu einer nähern Datirung gelangen können.

Homolle hat in dem oben angeführten Artikel gezeigt, wie das κοινόν τῶν νησιωτῶν, das unter den Auspicien der Ptolemäer gegründet worden war, bald in volle Abhängigkeit von der ägyptischen Politik gerieth. So wird es durch des Ptolemäers Machtwort dazu genöthigt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegen das delische Heiligthum nachzukommen; ja mit Recht hat Dittenberger sylloge n. 367 p. 516 Anm. 35 in dem νησίαρχος Ἐρμίας, der nach Erwähnungen älterer Inventarien aufs engste an Aegypten attachirt erscheint, den von dessen Königen über den Inselbezirk eingesetzten Präfecten gesehen. Und durch eben dieses Unterthanenverhältniss ist es bedingt, dass die ganze Thätigkeit des Bundes, wie sie die Inschriften uns vorführen, sich auf das Ertheilen von Ehren und andere politisch harmlose Massregeln beschränkt. Durch die Seeschlacht bei Kos 266 wurde zwar die ägyptische Macht auf dem ägäischen Meere bedeutend erschüttert — in den Inventarien von Delos steht auf einmal der makedonische König im Vordergrund —, aber die Lähmung ist bloß eine vorübergehende. Der Sieg bei Andros 244 stellte das ägyptische Uebergewicht wieder in seinem vollen Umfang her, und die Nesioten sind wieder unter der alten Bevormundung (cf. Meliarakes Κυκλαδικά p. 268 f.). Mag auch die ägyptische Herrschaft eine verhältnissmässig milde, die Selbstregierung der einzelnen Städte bis zu einem gewissen Grade garantiert gewesen sein, der Lockruf Freiheit schlug an keines Griechen Ohr ungehört, am allerwenigsten bei der beweglichen Bevölkerung der handeltreibenden Seestädte. Und gerade damals war die politische Constellation eine derartige, dass die Sympa-

thien des Archipelagus sich offenbar nach einer andern Seite, als nach Aegypten hin neigen mussten.

Rhodos hatte seit Beginn des Jahrhunderts durch seine günstige Lage, die Tüchtigkeit seiner Bevölkerung und die kluge Politik seiner Leiter einen ungeahnten Aufschwung genommen. In allen Meeren war die rhodische Flagge am meisten respektirt. Sein Ziel war, die Städte der Inseln und Küsten Asiens bis zum Pontos zu einer grossen 'Hansa' zu vereinigen und sich selbst zum Haupt derselben zu machen. So hat es im Verlauf des III. Jahrhunderts vielen Griechenstädten zur Freiheit verholfen. Wie wenig da die dominirende Stellung Aegyptens auf dem ägäischen Meere in seinen Plan passte, ist leicht zu begreifen, und nicht minder erklärlich, dass es auf den günstigen Augenblick harrte, derselben einen vernichtenden Stoss zu geben. War auch Aegypten mit Rhodos befreundet gewesen, so konnte dieses Moment bei einem Staate, der wie Rhodos eine consequente Handelspolitik trieb, nicht allzusehr ins Gewicht fallen. So trat der rhodische Staat für die Seleukiden gegen Ptolemaios Euergetes ein. Droysen hat in der Geschichte des Hellenismus III p. 406 gezeigt, dass viele kleine Mächte des ägäischen Meeres gemeinschaftliches Interesse darauf hinwies, sich Rhodos anzuschliessen, und von einigen Inseln ist es in der That überliefert. Daher dürfen wir dies mit grösster Wahrscheinlichkeit auch von dem κοινόν der Nesioten annehmen, zum mindesten aber glauben, dass ihnen die in Aussicht stehende Unabhängigkeit von Aegypten sehr willkommen war.

Bei Ephesos kam es bald nach 244 zur Seeschlacht, worin der ägyptische Admiral Chremonides von den Rhodiern vollständig geschlagen wurde. Die Suprematie der Ptolemäer auf dem ägäischen Meere war damit für längere Zeit gebrochen. Der Bericht über die Schlacht steht bei Polyæn V 18. Als rhodischer Nauarch wird Ἀγαθόστρατος Ῥόδιος angegeben. Bedenken wir nun, nachdem wir bei der allgemeinen Begrenzung des κοινόν των νησιωτῶν mit unserer Inschrift in das III. Jahrhundert verwiesen worden sind, wie gut gerade in dieser Zeit der Befreiung von der ägyptischen Herrschaft sich die Dankbarkeit der Nesioten gegen den rhodischen Vorkämpfer erklärt, ferner dass der Name Ἀγαθόστρατος ein sehr seltener ist, dass wir denselben auf rhodischen Inschriften meines Wissens bis jetzt gar nicht bezeugt finden, beachten wir zudem, wie die ältere kürzere Fassung der Inschrift und die Formel θεοῖς πᾶσι, obendrein aber noch

Homolle's Angabe über den Schriftcharakter¹ vortrefflich damit stimmt, und nehmen wir schliesslich all dies zusammen, so glaube ich, dass wir ohne alles Bedenken den in unserer Inschrift erwähnten Ἀγαθόστρατος Πολυαράτου Ῥόδιος mit dem bei Polyaeen genannten rhodischen Nauarchen identificiren dürfen².

Darnach ergibt sich für den Bildhauer Phyles von Halikarnass, dass er um 240 die Statue des Agathostratos gearbeitet hat. Auf Grund dieses Resultates liesse sich nach den Gesichtspunkten, die Löwy S. 128 aufgestellt hat, die Zeit der andern rhodischen Künstler ungefähr bestimmen.

Da aber Löwys Erwägungen rein auf dem graphischen Character der betreffenden Inschriften beruhen, wäre es vor allem wünschenswerth, Abklatsche der bis jetzt bestimmt datirten rhodischen Urkunden dieses Zeitraums zu erlangen.

Die hier in Betracht kommenden Inschriften sind folgende:

1. Rev. arch. 1866 I p. 355 n. 18, Mitte des III. Jahrh. (cf. Mitth. a. Ath. IX p. 49).
2. Ross Inscr. ineditae n. 275, zw. 247—205³.
3. Mnemosyne I 1852 p. 75 f. = Cauer del. p. 123² n. 181, nach Naber c. 220, Newton 'probably not earlier than 200'.
4. Ancient Greek inscriptions in the British Mus. II n. 343, c. 191 v. Ch.
5. Mitth. a. Ath. II p. 224, zwischen 188—167.
6. Bull. d. corr. hell. VIII p. 358, wohl Anfang d. II. Jahrh.

¹ Bull. d. corr. hell. IV p. 332 setzt er die Inschrift in die Mitte des III. Jahrhunderts.

² C. Wachsmuth hat in seiner Göttinger Festrede 1870, S. 6 ebenfalls die Identität angenommen, ohne seine Ansicht näher zu begründen.

³ Mit der von Foucart Rev. arch. 1865 p. 295 angenommenen Identität des bei Ross Inscr. ined. n. 275 genannten Εὐφάνισκος Καλλιξείνου καθ' ὑθεσίαν δὲ Ὀνασάνδρου mit dem delphischen Proxenos des Jahres 180/79 Εὐφάνισκος Καλλιξείνου καθ' ὑθεσίαν δὲ Νικασιδάμου kann ich mich nicht einverstanden erklären. Denn einen solchen Irrthum in Betreff des Adoptivvaters darf man dem Steinmetzen doch nicht ohne weiteres in die Schuhe schieben. Dagegen glaube ich auch, dass der bei Ross genannte Εὐφάνισκος identisch ist mit dem bei Le Bas 205 genannten Εὐφάνισκος Κα[λ]λ[ι]ξ[έ]νου καθ' ὑθεσίαν δὲ Νικασιδάμου, welches Fragment Waddington dem zweiten Schiedsspruch der Rhodier in dem Streit zwischen Samos und Priene, also zw. 247—205, zutheilt (cf. Dittenberger syll. n. 241). Ueber die Zeit von Nr. 3 und 6 werde ich bei einer andern Gelegenheit eingehender sprechen.

II. Zur Chronologie der delischen Archonten.

P. Paris hat im bull. d. corr. hell. IX p. 149 f. an der Hand eines neuen Fundes nachzuweisen versucht, dass die von Homolle aufgestellte Chronologie der delischen Archonten zwischen 200—170 v. Ch. etwas abzuändern ist. Indess scheint mir das Resultat auch jetzt noch kein gesichertes zu sein. Da aber so manche chronologische Ansetzung gerade auf der Datirung dieser Archonten beruht und wir noch den Beweis für das Archontatsjahr des Chaireas schuldig sind, wollen wir diese Frage etwas ausführlicher behandeln.

Den Ausgangspunkt für Homolle's und Paris' Darlegung bildet die Notiz in dem Rechenschaftsberichte des Amphikles bull. II p. 576, Zeile 78 und 83: τὰδε] πρ[οσετέθη ἐπὶ τῆς ἡμετέρας ἀρχῆς ἀπὸ τῆς Ἑλληνος ἐπὶ Ἀμφικλέους, Ποσιδεῶνος στρα]τηγῷ Λευκίῳ Ὀρτησίῳ. Hieraus folgt, das Amphikles nicht vor dem Jahre der Prätur des L. Hortensius Archont war. Aber der berüchtigte L. Hortensius war 170 Prätor, nicht 171, wie Homolle und Paris übereinstimmend annehmen (Liv. XLIII 4. 7. 8 vgl. CIA. II n. 423, u. a.).

Zu einer nähern Fixirung führt uns eine Besprechung des Ursprungs der an betreffender Stelle verzeichneten Geldsumme. Nur eine einzige der von Homolle in Betracht gezogenen Erklärungen gestattet es, das Archontatsjahr des Amphikles einige Jahre nach 170 anzusetzen. Eine Möglichkeit hiezu bestünde nämlich, falls man Zurückzahlung einer von Hortensius bei dem Tempel gemachten Anleihe annimmt. Aber dass im vorliegenden Falle auch hieran nicht gedacht werden kann, ist leicht zu beweisen. Ich will nicht anführen, dass nach Livius Schilderung von dem räuberischen Prätor kaum zu erwarten ist, dass er sich auf's Geldborgen oder gar Zurückzahlen eingelassen, ebenso wenig will ich betonen, dass der Titel στρατηγός auf das Präturjahr selbst hinzudeuten scheint; aber für ein schlagendes Argument halte ich den Umstand, dass in dem betreffenden Zusammenhang gar nicht von an Private geliehenem Gelde die Rede ist — hierfür haben die delischen Urkunden immer eigene Rubriken — und der Name des Schuldners, der Geld zurückzahlt, in diesen Rechenschaftsablagen stets im Nominativ, nicht wie hier im Dativ erscheint. Diese und andere Gründe veranlassen mich, nach einer andern Erklärung zu suchen. Und sie liegt nicht fern. Wie wir bull. VI p. 9 Z. 43 lesen εἰς ἀπόδοσιν τοῦ προχρησθέντος εἰς

τοὺς στεφάνους τῷ βασιλεῖ Φιλίππῳ καὶ τῷ βασιλεῖ Μασσαννάσει (ähnlich bull. VI p. 11 Z. 64, II p. 571 Z. 21. 24 etc.), so war an der fraglichen Stelle jedenfalls εἰς ἀπόδοσιν τοῦ προχρησθέντος εἰς τὸν στέφανον τῷ στρατηγῷ Λευκίῳ Ὁρησίῳ verzeichnet gewesen ἢ. h. dass die Quästoren des delischen Staates das Geld zurückerstattet hätten, welches der Staat für die Beschaffung des goldenen Kranzes des Hortensius vom Heiligthum entliehen hatte. Die Quästoren des delischen Staates pflegen nun allerdings nach Ausweis der inschriftlichen Urkunden noch im selben Jahre, in dem das Darlehen beim Tempel gemacht wurde, oder höchstens im folgenden den jeweiligen Betrag wieder heimzuzahlen¹ — es handelt sich hier nicht sowohl um Anleihen aus Noth als um eine Finanzpraxis —, indessen veranlasst uns diese Erkenntniss, einstweilen uns nicht zwischen den Jahren 170 und 169 für das Archontat des Amphikles zu entscheiden. Noch weiter das Jahr desselben herabzudrücken ist in der Sachlage absolut nicht begründet, auch wäre der zeitliche Spielraum ein sehr beschränkter. Denn durch Combinirung der inschriftlichen Angaben bull. II p. 338 (τάδε παρελάβομεν . . . καὶ παρέδ[ομεν τοῖς μεθ' αὐτ]οῦς ἱεροποιοῖς Εὐέλθοντι καὶ Παρμενίῳνι, wie anstatt Homolles Ergänzung im Vergleich mit bull. VI p. 29 Z. 2 zu lesen ist) und bull. IV p. 184 (Ἐρμῶν Σόλωνος τὸ δάνειον ὃ ἔδα[νείσατο] ἐπ' ἀρχοντος Ἀλκιμάχου παρ[ὰ ἱερ]οποιοῦν Εὐέλθοντος καὶ Παρμενίῳνος) ergibt sich Alkimachus als nächster Nachfolger des Amphikles, also 169 oder 168 Archont, und 166 hörte bereits die Selbstherrlichkeit der Delier mit der Besitzergreifung der Insel durch die Athener auf.

Haben wir so Homolle und Paris den Ausgangspunkt für ihre Construction der delischen Chronologie der Zeit von 200 bis 170 v. Ch. entzogen, — sie setzen das Archontat des Amphikles ins Jahr 171 — so müssen wir nun aus den Listen der im Rechenschaftsbericht des Demares genannten Archonten einen neuen Anknüpfungspunkt zu gewinnen versuchen.

Bull. VI p. 101 f. hat Homolle im allgemeinen dargethan,

¹ Im Rechenschaftsbericht des Demares bull. VI p. 10 Z. 43 findet sich sogar der Fall, dass das Geld, welches der Staat dem Tempel schuldet, erst im 3. Jahr zurückerstattet wird; aber es folgt aus dem Wortlaut selbst (εἰς τὸ προσοφειλόμενον εἰς τοὺς στεφάνους etc.), dass es sich blos um eine Nachtragszahlung handelt.

wie die Aufeinanderfolge der delischen Archonten aus den Inventarien zu eruiren ist, und seine Methode an der Rekonstruktion der Archontenserie von Diogenes bis Aristarch erprobt. Noch gesicherter wird das Verfahren bei Berücksichtigung zweier Beobachtungen. Erstlich nämlich finden wir — dies hat schon Homolle gesehen —, dass Weihgeschenke gleich im nächsten oder höchstens übernächsten Jahre nach der Schenkung in den Urkunden aufgeführt werden; zweitens aber lässt sich erweisen, dass in den häufig wiederkehrenden Formeln ἄλλος στάμνος ἐπιγραφὴν ἔχων ἀπὸ τῆς (τοῦ δείνα) . . ἐπὶ (τοῦ δείνα ἄρχοντος), . . ἔθεσαν εἰς τὸ ἱερὸν ταμίαι (ἱεροποιοί) . . . die betreffenden ταμίαι oder ἱεροποιοί dem Jahre des bezeichneten Archonten angehören. Wo dies nicht der Fall ist, wird ausdrücklich hinzugefügt, unter welchem Archonten sie im Amt gewesen sind (cf. bull. VI p. 7 sq. Z. 21. 31. 34. 35. 36. 41. 48. 60. 69). Nach diesen Gesichtspunkten ergeben sich von Aristarch ab in chronologischer Abfolge die Archonten Telesarchides, Diokles, Empedos, Nikias, [Diogenes¹], Demetrios, [Ariston, Apaturos¹], Telesarchides, Phocaeus, Demares.

Sehen wir uns nun nach einem zeitlichen Anhalt um.

Bull. VI p. 40 Z. 101 lesen wir, dass unter den ἱεροποιοί Mnesikleides und Polybulos, die nach Z. 164 dem Archontat des Empedos zugehörten, ein von dem Consul P. Cornelius Scipio geschenkter goldner Kranz reparirt wurde (καὶ ὃν ἔφασαν ἀποκασταθῆναι ἐπὶ τῆς αὐτῶν ἀρχῆς Μνησικλείδης καὶ Πολύβουλος, ὃν παρέδωκεν αὐτοῖς Σωσίστρατος Ἀμφίου στέφανον χρυσοῦν δάφνης ἐπιγραφὴν ἔχοντα Πόπλιος Ποπλίου Κορνήλιος στρατηγὸς ὑπάτος Ῥωμαίων). Hieraus folgt, dass Empedos nicht vor 194 oder 191², dem zweiten resp. dritten Consulatsjahr

¹ Die Notizen über diese Archonten sind in dem Inventar des Demares zu dürftig, als dass man mit voller Sicherheit über sie etwas behaupten könnte. Von Diogenes steht es überhaupt nicht einmal unumstösslich fest, ob er in diesen Zusammenhang gehört. Die Abfolge Apaturos, Ariston scheint durch bull. VI p. 22 Z. 177 empfohlen zu werden, im Widerspruch damit steht eine Reihe anderer Erwähnungen. Erst die Publikation der vielen ähnlichen Inventarien wird volles Licht in diese Sache bringen.

² Die Zählung nach römischen Jahren kann insofern auf die delische Chronologie angewandt werden, als das delische Jahr dem römischen ziemlich ähnlich war. Die Delier nämlich begannen ihr Jahr in der Zeit ihrer Unabhängigkeit nicht wie die Athener mit unserm

Scipios, das Amt eines Archonten bekleidete¹. Für Demares, der, wie wir gesehen haben, der siebte oder achte Archont nach Empedos war, ergibt sich darnach, dass er nach 184/83 (187/86) im Amte war. Da er aber noch unter Philipps von Makedonien Regierungszeit fällt (bull. VI p. 11 Z. 61), der 179 starb, kann er nicht nach 179 eponymer Beamter gewesen sein. Eine noch nähere Beschränkung lässt sich durch Heranziehung von Zeile 103 und 104 des Inventariums (p. 40) feststellen. Nämlich aus den Worten φιάλας ἄς ἔφασαν παρειληφέναι παρὰ ταμιῶν τῶν ἐπ' ἄρχοντος Τελεσαρχίδου Διογένου καὶ Ἀλκιμάχου, die nur auf die vorher erwähnten ἱεροποιοί Mnesikleides und Polybulos sich beziehen können (Zeile 101), folgt, dass die in Zeile 103 und 104 aufgeführten Geschenke eben unter diesen Tempelbeamten in das Inventar aufgenommen wurden. Da nun der Prätor Q. Fabius Labeo, der Zeile 103 erwähnt wird, 189 die Prätur bekleidete, kann Empedos nicht vor 189 und Demares somit nicht vor 182/81 Archont gewesen sein. Eben dieselben ἱεροποιοί verzeichnen aber auch einen Kranz vom Prätor des Jahres 190 L. Aemilius; also bleibt nach der oben angeführten Verwaltungsnorm, dass nämlich Geschenke im nächsten oder spätestens zweiten Jahre nach der Widmung in die Inventarien eingetragen werden, bloss die eine Möglichkeit, dass Empedos 189 oder 188 und Demares 182/81 resp. 181/80 die Würde eines Archonten bekleideten. Eine Bestätigung erfährt diese Datirung dadurch, dass unter Menekrates, dem 4. Archonten vor Empedos, gemäss Zeile 90 ein goldener Kranz von dem Prätor des Jahres 193 L. Cornelius Scipio geweiht wurde²; durch unsere Berechnung

Juli, sondern mit dem Januar, der bei den Deliern Lenaeon hiess (vgl. bull. V p. 28). Die römischen Oberbeamten traten allerdings ihr Amt in dieser Zeit (222—154) am 15. März an, während der eponyme Archont auf Delos vom Januar ab fungirte. Letzteres folgt aus einer Notiz eines Inventariums bull. II p. 570 Z. 33 καὶ τόκον τὸν ἐπὶ Πολύβου καὶ τοῦ Ἀηναῖωνος [τόκον].

¹ Dittenberger syll. p. 520 Anm. 50 meint, dass der Kranz 194, in Scipios zweitem Consulatsjahr, dedicirt sei. Allein in diesem Jahre hatte Scipio kaum Veranlassung und Gelegenheit zur Schenkung.

² Mit Recht hat Dittenberger syll. p. 518 Anm. 43 die Identität des bull. VI p. 39 Z. 90, 91 genannten Prätors Λεύκιος Κορνήλιος Σκιπίων mit dem Bruder des Cornelius Scipio Africanus, der 193 Sicilien verwaltete, angenommen. Darum sehe ich um so weniger ein, warum er sich sträubt, den Zeile 100 gelegentlich der Erwähnung der εὔσματα παντοδαπά genannten Prätor Γναῖος ΜΑΞΑΛΛΙΟΣ als den sicilischen Prätor

aber sind wir für das Archontat des Menekrates auf das Jahr 193 oder 192 geführt. Berücksichtigen wir nun ferner, dass unter Menekrates auch ein goldener Kranz des Titus vermerkt wird, der nach Homolles und Dittenbergers übereinstimmender Ansicht kein anderer als T. Quinctius Flamininus sein kann, welcher nach Liv. XXXV 23 im Jahre 192 vom Senat in einer politischen Mission nach Griechenland gesandt wurde, so dürfte Menekrates vielmehr in das Jahr 192 und Demares somit 181/80 zu setzen sein.

Bringen wir dieses Resultat (Demares 181 oder 180) mit dem oben über die Zeit des Amphikles erlangten (170 oder 169) zusammen und bedenken wir, dass durch die von Paris bull. IX p. 147 f. publicirte Inschrift feststeht, dass 9 Archonten zwischen Demares und Amphikles im Amte waren, so ergibt sich, wie mir scheint, mit absoluter Nothwendigkeit, dass Demares 180 Archont war.

Wir können also mit Paris' Auseinandersetzungen in dieser Beziehung nicht übereinstimmen und müssen der von Homolle neulich, allerdings ohne Begründung ausgesprochenen Ansetzung auf 180 Recht geben.

Auf diesem Datum baut sich die ganze delische Chronologie der Jahre 200—169 v. Ch. auf. Das Archontat des im ersten Artikel in Betracht gezogenen Chaireas fällt, da er der achte Archont vor Empedos ist, somit in das Jahr 196 v. Ch.

des Jahres 195 Gn. Manlius Vulso anzuerkennen. Maelius kommt allerdings dem irrthümlich vom Steinmetzen eingegrabenen Worte näher. Aber Dittenberger fügt selbst hinzu 'quam gentem tamen illo tempore etiamtum nobilem Romae fuisse quantum scio nullo alio testimonio constat'. Unter diesen Umständen glaube ich, da die Emendation Manlius auch nicht viel schwieriger ist und wir zudem dadurch einen bekannten Prätor dieser Zeit gewinnen, dass wir, zumal bei den vielfachen Beziehungen Siciliens mit den ägäischen Inseln, wie sie die Inschriften für den Anfang des II. Jahrhunderts bezeugen, an der Lesung Manlius festhalten dürfen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf eine Inschrift des Leydener Museums aufmerksam machen, welche von Homolle und andern, die sich mit den delischen Inschriften beschäftigt haben, bisher in ihren Arbeiten übersehen worden zu sein scheint (Janssen *Musei Lugduno-Batavi Inscriptiones Graecae et Latinae* p. 20 t. III). Sie bezeugt ebenfalls die enge Verbindung zwischen Delos und Sicilien und fällt, aus der Erwähnung des in mehreren delischen Inschriften genannten *Τηλέμνηστος Ἀριστείδου* (cf. bull. VIII p. 87 f., I 280, II 331, IV (333) 351, VI 18 Z. 140) zu schliessen, gleichfalls in den Anfang des II. Jahrhunderts.

III. Dionysos Sminthios in Lindos.

L. Ross hat in seiner Schrift 'Hellenica' Leipzig 1846, p. 114f. eine von ihm auf der Akropolis von Lindos kopirte Inschrift publizirt, die in mancher Beziehung unser Interesse verdient. Die Paläographie derselben ist nach Ross' Aussage klein und nachlässig, fast cursiv, daher schwer leserlich. Zudem hatte der verdiente Gelehrte nicht genügend Zeit, mit Musse die Kollation und Entzifferung vorzunehmen. Daher bietet seine Abschrift, was sonst bei Ross bekanntlich nicht der Fall zu sein pflegt, manche Lücken und Verlesungen.

Da es nun allen Anschein hat, dass die betreffende Inschrift, wie so manche andere, heute verschwunden ist, und meines Wissens noch Niemand die Heilung der bezeichneten Schäden sich hat angelegen sein lassen, wollen wir im folgenden den Versuch machen, in einige Partien Sinn und Zusammenhang zu bringen.

Wir geben zunächst den Wortlaut der Inschrift und zwar mit Ausnahme der unsichern und unentzifferten Stellen nach Ross' Lesung.

-
 περὶ χορα[γ]ῶν
]στράτου, τοῦ δὲ Ἀλίου Ῥοδο-
 πε[ί]θευς, [Δ]ιοσ[θύ]ου ἑνδεκάτα, ἔδοξε μαστροῖς
 5 καὶ Λινδίοις· ἐπιστατᾶν γινώμα· ἐπειδὴ πλεισ-
 ταν πρόνοιαν ὁ σύμπας δᾶμος ὑ[πέ]σχετο? εἰς τὸ
 τὰς τοῦ Διονύσου τειμᾶς συν[τηρεῖν? καλῶς καὶ
 ἀγῶνας τελεῖν καὶ ποντὰς καὶ θυσίας
 ΕΙΣΜΕΛΑC . . . χοραγῶν ποιούμενοι αἵ[ρεσιν]?
 10 καὶ πολειτᾶν καὶ ξένων ὁμοίως δὲ κα[ί] . . .
 Οἱ εἰς τὰν ποτὶ τὸν θεὸν εὐσέβειαν
 ΤΑΙ· δεδόχθαι Λινδίοις κυρωθέντος τοῦ-
 δε τοῦ ψαφίσματος τὰ μὲν ἄλλα πάντα γει-
 νεσθαι περὶ τὸν Σμίνθιον κατὰ ΤΑΡ
 15 ΓΕΙΣΜΑ Λινδί[ων] . . αἰρείσθων [δὲ τοῖ
 τοὶ αἰεὶ ἐν ἀρχᾷ [ἐ]όντες ΠΟΤ
 αἰρουμένοις χοραγοῖς καὶ ἄλλοις χοραγοῖς
 ἐκ τῶν κατοικούντων καὶ γεωργούντων ἐν
 Λινδίᾳ πόλει ΞΕΝΟΥΣΕΞΕΙΚΑΜΜΤΙΝΕΣΕΤΑΝ
 20 ΓΕΝΩΝΤΑΙ· τοὶ δὲ αἰρεθέντες στελλόντω
 ΠΟΤΙΤΑΝ ἐν τοῖς Σμινθίοις ἕκαστος καθά-

περ καὶ τοὺς ἄλλους ΠΕΡΙΑΝΤΑΝΘΑΙ ποι-
είσθων ΕΝΙΘΥΣΙΑΝΑΝΕ . ΕΙΟΝΤΩΞΕΝΟΥΣΙΝ
ΤΩΙ u. s. w.

Allgemein möchte ich noch bemerken, dass — nach der Abschrift von Ross, die hierin wohl auf Genauigkeit Anspruch machen darf — die Urkunde weder στοιχηδὸν geschrieben war, noch durchgehend die gleiche Anzahl Buchstaben auf die Zeilen kam. Die vollständigen Zeilen (4, 5, 12, 13, 17, 18, 20, 21) haben 36, 36, 32, 32, 36, 33, 32, 33 Buchstaben. Demgemäss (vgl. auch Ross' Andeutungen) scheint es, dass in der ersten Hälfte des Dekrets die einzelnen Zeilen durchschnittlich c. 36, in der zweiten c. 33 Buchstaben enthielten.

So weit ist der Inhalt des Beschlusses klar, dass nach dem Vorgange des Gesamtvolkes von Rhodos (ὁ σύμπαρ δᾶμος) sich auch die Bewohner der Gemeinde Lindos beeilen, dem Dionysos möglichst viel Ehre zu erweisen, und Bestimmungen für die Wahl von Choregen für die Festlichkeiten treffen. Im einzelnen aber ist noch vieles dunkel.

Zunächst den Wortlaut der fehlenden Eingangsformel betreffend lässt sich natürlich nichts mit voller Sicherheit behaupten. Indessen kennen wir genug ähnliche Dekrete von Rhodos, um mit einiger Wahrscheinlichkeit die allgemeine Fassung angeben zu können. Es mag wohl etwas dagestanden haben wie: [Ἄγαθὰ τύχα . Ἐκκλησίας (oder vielleicht wahrscheinlicher ἀγορᾶς oder συλλόγου) κυρίας γενομένης ἐν θεάτρῳ, (Διονυσίῳ oder ähnl.)] περὶ χοραγῶν [ἐπὶ ἱερέως Ἀθανᾶς (dies glaube ich eher, als Διονύσου) Καλλι]στράτου, τοῦ δὲ Ἀλίου Ῥοδοπέιθους, Διοσθούου ἐνδεκάτα, ἔδοξε μᾶστροις καὶ Λινδίοις.

Das Collegium der ἐπιστάται, der obersten Municipalbeamten von Lindos, motivirt nun seinen Antrag damit, dass die rhodische Gesamtgemeinde beschlossen habe, den Dionysos durch Wettkämpfe, Festzüge und Opfer zu feiern, und die lindische Gemeinde in dieser Beziehung nicht nachstehen — oder vielleicht aber auch nicht ungehorsam sein — dürfe.

In dem entsprechenden Texte passt nach dem ganzen Zusammenhang und dem Verhältniss zwischen Gesamtgemeinde und Municipium jedenfalls Wachsmuths Conjectur ὑ[πέθετο besser, als ὑ[πέσχετο, was Ross vermuthet. So heisst es bei Herodot IV 135 ταῦτα τοῖσι ὑπολειπομένοισι ὑποθέμενος ὁ Δαρείος . . ἠπέιγετο ἐπὶ τὸν Ἴστρον, im Sinne von 'anempfehlen'. Darum möchte ich auch für das nichtssagende καλῶς καὶ einen Begriff

wie κελεύων oder etwas ähnliches ergänzen. Nach καὶ ποντᾶς καὶ θυσίας fehlt wohl ein Wort wie ἄγειν, κομίζειν oder ein ähnliches. Aus den zunächst folgenden Wortüberresten ΕΙΣΜΕΛΑC . . . lässt sich in Anbetracht dessen, dass bisher noch kein Zeitpunkt für die Feier angegeben ist, ferner dass aus der folgenden Wortverbindung χοραγῶν ποιούμενοι αἴρεσιν folgt, dass jene corrumpirten Worte mit dem vorhergehenden in Beziehung zu setzen sind, schwerlich etwas anderes herauslesen als ΕΝΣΜΙΝΘ[-ΙΟΙΣ (ἐν Σμινθίῳ) oder ἀ]εὶ Σμινθ[ίῳ oder mit Wegfall von ἄγειν am Ende der vorhergehenden Zeile ἐκάστῳ ἔτ]ει Σμινθ[ίῳ¹, was durch Zeile 21 bestätigt wird. Das Recht aber, uns derartig einer Abschrift Ross' gegenüber zu verhalten, gibt uns nicht blos das oben Gesagte, sondern vor Allem ein noch zu besprechendes Beispiel, das mir absolut sicher zu sein scheint.

Der Uebergang vom Singular in den Plural ὁ σύμπας δᾶμος . . . ποιούμενοι αἴρεσιν hat nach dem Collectivbegriff zumal in dem bekannten Stil der Inschriften nichts auffallendes. Ebenso wenig ist es nach ποιούμενοι αἴρεσιν nöthig ἐκ πάντων oder ähnliches zu ergänzen, wie eine koische Inschrift zeigt (Ancient Greek inscriptions in the British Museum II p. 104 n. 337₉).

Wir erfahren also aus diesen Worten, die ganz in Ordnung sind, dass die rhodische Gesamtgemeinde beschlossen hatte, für die Feier des Dionysosfestes an den Sminthien Choregen nicht blos aus der Zahl der Bürger, sondern auch der Fremden zu wählen.

Die folgende Partie ist ganz bruchstückartig. Doch scheint mir aus den Worten ὁμοίως δὲ . . . εἰς τὰν ποτὶ τὸν θεὸν εὐσέβειαν . . . die noch gleichmässig von ἐπειδὴ abhängig sind, und der Erwägung, dass ein das Dekret der Lindier motivirender Grund vor Allem an dieser Stelle am Platze ist, zur Genüge hervorzugehen, dass es sich blos um die Lindier und ihre nicht geringere Gottesfurcht handeln kann. Darum möchte ich mit Berücksichtigung von Wendungen wie Le Bas n. 519 καλῶς δὲ ἔχι πᾶσαν σπουδὴν ἰσφάρεσθαι ἐς τὴν πρὸς [αὐτοὺς εὐσέβ]ειαν u. ähnl. ergänzen:

ὁμοίως δὲ κα[ὶ] Λίνδι-
οι εἰς τὰν ποτὶ τὸν θεὸν εὐσέβειαν [ἐσφάρον-
ται .

Doch da ich keinen Beleg für εἰσφάρεσθαι absolut gebraucht im

¹ Das iota subscriptum scheint sich allerdings in der Inschrift nicht vorzufinden.

Sinn von 'beitragen' sehe, mag dessen Platz ein ähnliches Wort eingenommen haben.

Wenn die ἐπιστάται aber auf diese Weise ihren Antrag damit begründen, dass die Lindier nicht minder den Dionysos hochhalten, als wie die Gesamtgemeinde, so ist dies meines Erachtens mehr eine loyale Erklärung oder bezeichnende Phrase; rechtlich sind sie genöthigt, den Beschlüssen der Gesamtgemeinde ohne weiteres nachzukommen.

Doch sehen wir, was sie beschliessen. Auch hier ist wieder verschiedenes nicht in Ordnung. Zunächst liest man Z. 14, 15 κατὰ ΤΑΡ . . . ΓΕΙΣΜΑ; der Sinn davon kann nur sein 'gemäss des Beschlusses' oder 'gemäss der alten Sitte der Lindier', also κατὰ τ[ὸ] ψ[άφ]εισμα Λινδίων oder τὸ ἀρχαίον ἔθισμα, doch ziehe ich ersteres vor. Wer sind die hiernach genannten τοὶ αἰὶ ἐν ἀρχῇ [ἐ]όντες? Ich glaube, C. Wachsmuth hat das Richtige getroffen, wenn er aus der anderwärts von den Epistaten wiederkehrenden Formel τοὶ [αἰὶ] ἐν ἀρχῇ ἔόντες (cf. Anc. Greek inscr. in the Brit. Mus. II p. 133 Z. 50) und dem, was über ihre Funktionen bekannt ist, schliesst, dass sie auch hier erwähnt waren. Aber noch ist rings herum alles dunkel. Eine Bestimmung, dass die im Amt befindlichen Epistaten zu etwas gewählt werden sollen, ist absurd. Also kann αἰρείσθωv nur aktiven Sinn haben und zwar legt uns das nach ἐν ἀρχῇ ἔόντες folgende ποτ . . nahe, wegen der nach Λινδίων erscheinenden kleinen Lücke zu schreiben ποταιρείσθωv [δὲ τοὶ ἐπιστάται] τοὶ αἰὶ ἐν ἀρχῇ ἔόντες ποτ[ι] . . . Doch was und wozu? Die erhaltenen Worte lassen, glaube ich, es immerhin erkennen, worum es sich handelt. Es wird hier unterschieden zwischen zwei Klassen von Choregen; die zweite ist gewählt aus der Mitte der κατοικεῦντες und der γεωργεῦντες ἐν Λινδίῳ πόλει . . ., doch wohl der Metöken¹. Darnach ergibt sich, dass die an-

¹ Kuhn, Ueber die Entstehung der Städte der Alten, Leipzig 1878, bemerkt p. 215 ganz richtig, dass Λινδία πόλις nicht blos die Stadt Lindos an und für sich, sondern auch das ganze Stadtgebiet bezeichnen kann, so dass sich der etwas auffallende Ausdruck γεωργεῦντες ἐν Λινδίῳ πόλει immerhin erklären lässt. Dagegen kann ich keineswegs zustimmen, wenn er S. 214 diese κατοικεῦντες und γεωργεῦντες als das πλῆθος τῶν Λινδίων, die eigentliche Bevölkerung von Lindos auffasst. Es ist ja richtig, dass nach der Gründung von Rhodos kein politischer Volkskörper von Lindos mehr bestand, indessen blieben die Unterschiede zwischen Altbürgern und zugewanderten Fremden, namentlich da sich

dere Klasse von Choregen aus den eigentlichen Bürgern von Lindos gebildet sein muss: ganz dieselbe Unterscheidung, wie wir sie im Dekret der rhodischen Gesamtgemeinde gefunden haben. Auf Grund dieser Erkenntniss scheint mir folgende Ergänzung sicher: ποτ[ι τοῖς ἐκ Λινδίων αἰρουμένοις χοραγοῖς καὶ ἄλλο[υ]ς χοραγο[ύ]ς ἐκ τῶν κατοικούντων καὶ γεωργούντων ἐν Λινδίᾳ πόλει ξέν[ων] ἔξ. Nun ist der ganze Hergang klar. Die Lindier hatten ein Dekret für die Wahl von Choregen für die Dionysosfeier erlassen, ohne darin die in Lindos wohnenden Fremden heranzuziehen. Da beschloss die rhodische Gesamtgemeinde, das Fest des Dionysos in ausgedehnterem Masse zu feiern und auch die Fremden zur Choregie zu veranlassen. So sehen sich die Lindier genöthigt, zu ihrem früheren Beschluss einen Zusatz zu machen. Und zwar geben sie es den Epistaten anheim, aus der Zahl der in Lindos wohnenden und Aecker besitzenden Fremden 6 Choregen zu den (wohl vom Volk) aus den Bürgern Gewählten hinzuzuwählen.

Ueber die nun folgenden bis jetzt gar nicht entzifferten Worte EIKAMMTINESEETIANGENΩΤΑΙ kann meines Erachtens gar kein Zweifel bestehen. Es ist zu lesen εἴ κα μ[ὴ] τις ἐπανγέ[λλ]ωνται. Die Formel εἴ κα μὴ ist ja im Dorischen geläufig. Die Epistaten sollen also nur für den Fall Choregen aus der Zahl der Fremden wählen, wenn sich Niemand von ihnen freiwillig zu dieser Leistung meldet. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass wir Ross nicht zu nahe getreten sind, wenn wir nicht unbedingt an seiner Abschrift festhielten.

Es folgen nun spezielle Vorschriften für die Choregen, die wenn erhalten, uns sicher sehr interessante Aufschlüsse geben würden. Aber auch aus der behandelten Partie lassen sich manche neue Gesichtspunkte gewinnen, wie ich bei anderer Gelegenheit nachzuweisen versuchen werde. Nur auf einen Punkt will ich jetzt noch hinweisen.

In Zeile 14 wird Dionysos Σμίνθιος genannt; denn dass bloß auf ihn dies Epitheton sich beziehen kann, scheint mir durch den Zusammenhang gesichert. Heffter hat in seinem Buche 'Die Götterdienste auf Rhodos', Heft III, Zerbst 1833, p. 42 vermuthet, dass das bei Athenaeus und anderwärts erwähnte rhodische Fest

in Lindos fast alles um sakrale Angelegenheiten drehte, sicherlich weiterbestehen. Die ganze Frage werde ich nächstens in einem andern Zusammenhang ausführlicher behandeln.

Σμίνθια, über das ein gewisser Philomnestus ein eigenes Werk geschrieben hatte, zu Ehren des Apollon Σμίνθιος gefeiert worden sei. Unsere Inschrift belehrt uns eines Bessern: es ist Dionysos, dem es gilt.

Der Dionysosdienst in Rhodos und Lindos ist litterarisch und inschriftlich öfters bezeugt. Für Rhodos kommt die Inschrift *Ancient Greek insc. of the Br. Mus. II n. 343 (Z. 28)* in Betracht (ἐν τῷ ἀγορᾷ παρὰ τὸν βωμὸν τὸν τοῦ Διονύσου); für Lindos sind zu nennen *Rev. arch. 1867 I n. p. 31 Z. 4*; *Ross, Archäol. Aufsätze II p. 596 n. 7, 603 n. 12*, wo Priester des Dionysos geehrt werden. Auch auf rhodischen Kupfermünzen findet sich bisweilen statt des gewöhnlichen Heliostypus der Dionysoskopf mit dem Epheukranz. Litterarisch ist er unter andern von Aristides berührt, der von den Wettkämpfen, die auch in unserer Inschrift Erwähnung finden, in seiner Rede Ῥοδίοις περὶ ὁμονοίας (XLIV 570 Din.) sagt: ἀποβλέψατε δὴ καὶ πρὸς τοὺς τρίποδας τοὺς ἐν Διονύσου τουτουσί' . . ἄρ' οὖν ποτ' ἂν οὗτοι σταθῆναι δοκούσιν ἡμῖν τῶν χορῶν ἐν αὐτοῖς μαχομένων; sehr wichtig ist auch Strabos Bemerkung XIII C 605 καὶ ἐν τῇ Παριανῇ δ' ἔστι χωρίον τὰ Σμίνθια καλούμενον, καὶ ἐν Ῥόδῳ καὶ ἐν Λίνδῳ καὶ ἄλλοθι δὲ πολλαχού. Schliesslich haben wir noch einen gewichtigen Zeugen an dem rhodischen Monatsnamen Σμίνθιος.

Zunächst würde die Frage zu beantworten sein, wie Dionysos zu einem von Apollo gebräuchlichen Epitheton kommt. Dann aber hätten wir die Stellung des Sminthios im rhodischen Kalender zu erörtern und zu sehen, ob wir nicht aus der Jahreszeit etwas näheres über das Dionysosfest erschliessen könnten.

Allein für jetzt genügt es mir, auf diesen Punkt hingewiesen zu haben.

IV. Amphorenstempel aus Knidos und Rhodos.

Herr Prof. Zangemeister hat die Güte gehabt, mir folgende sieben von ihm selbst gemachte Abschriften knidischer und rhodischer Amphorenstempel, die sich im Museum Ravestein zu Brüssel befinden, mitzutheilen. Dr. Ravestein hat in seinem Katalog (deuxième édition Bruxelles 1884) p. 169 n. 589 eine kurze Notiz darüber gegeben. Allein die bisherigen Lesungen sind weder vollständig noch genau, so dass es sich wohl der Mühe lohnt, diese Stempel von neuem herauszugeben.

I. Knidische.

1. In Rundschrift um ein Bukranion.

Λ//I////////ΛΙΜΡΥΟΤ//////////ΔΙΟΝ

Beispiele wie bei Dumont, Inscriptions céramiques de Grèce, Archives des Missions scientifiques 2 Série VI p. 202 n. 352 f., p. 355 n. 128 f. u. a. zeigen, dass E[πὶ Θα]λιμβροτ[ίδα oder ου Κνι]δίου zu ergänzen ist. Ebenso wird CIG. III praef. p. XV n. 90 statt Θαλι[άρχου] Θαλι[μβρότου oder -μβροτίδα zu ergänzen sein.

2. Zu beiden Seiten eines Bukranion.

ΙΠΙ	ΑΝΙΑΝ
ΔΡΟ	ΚΚΙΡΤ
ΟΥ	ΥΝΙΔΙ

Ein Vergleich mit Dumont p. 155 n. 82 f., 268 n. 140 f., p. 286 n. 89 f. ergibt, dass wohl E[πὶ Ἀν[τ]άνδρο[υ Σκί[ρτ]ου Κνιδί[ο]ν zu lesen ist.

3. Rechts ein Weinblatt (?).

M////////ΟΥ
ΑΖΤΥΙΙΟ////////

Was in M////////ΟΥ für ein Eigennamen, ob Μόσχος, Μόσκος, Μύρμιος etc. zu vermuthen ist, kann ich wegen Undeutlichkeit des Emblems nicht erkennen.

Ἄστυνό[μου weist auf Knidos hin, cf. Dumont p. 141 n. 1. 2.

4. Rechts ein Stern.

E////ΙΟΚΛΕΥΣ
ΑΓΑΘΙΝΟΥ
////////ΙΟΝ////

Dieser Stempel ist identisch mit Stoddart, transactions of the royal society of Literature IV p. 24 n. 23 (CIG. III praef. p. XV p. 58). Cf. Stoddart, trans. III p. 123 An. 38. Vergleiche auch Dumont p. 142 n. 1 f. u. a.

E[πὶ Δ]ιοκλεῦς
Ἀγαθίνου
Κνιδί]ον.

II. Rhodische.

5. ΕΠΙΛΡΙΣΤΟ
///Λ////ΧΟΥ
ΔΛΙΟΥ

Die Stempel CIG. III praef. p. VII n. 127 f. u. a. zeigen, dass die Lesung

Επί Ἀριστο-
μά]χου
Δ[α]λίου

sicher ist. Der Δάλιος ist bekanntlich ein rhodischer Monatsname.

6. Links 2 undeutliche Embleme.

ΕΠΙ ΔΙΟΝΥ////////
ΙΕΡΩΝΟΣ

Επί Διονυ[σίου
Ἰέρωνος.

Der Name Hieron ist auf rhodischen Henkeln häufig, selten auf knidischen. Cf. Ἀθήναιον III p. 238 n. 110 f. u. a.

Als siebten füge ich folgenden unsichern Stempel um das Emblem einer Amphora bei:

7. /////ΑΑΝΛΙΟΙΕΝΕΥC///

Vielleicht ist vom dritten Buchstaben ab Ἀνδρογένευσ, Ἀνδροσθένευσ oder etwas ähnliches zu lesen.

In Betreff der Bedeutung dieser Namen verweise ich auf die einschlägigen Arbeiten von Stoddart, Franz, Dumont u. a.

Doch kann ich Dumont nicht zustimmen, wenn er inscr. céram. p. 39 und 56 einen der auf rhodischen Henkeln genannten Beamten προύραρχος nennt. Die Verhältnisse von Knidos, auf dessen Henkeln der προύραρχος bisweilen genannt ist, einfach auf Rhodos zu übertragen, ist, wie die Inschriften zeigen, durchaus nicht zulässig. Auf keiner aber der vielen rhodischen Inschriften, aus denen wir bereits alle möglichen Beamten kennen, ist des προύραρχος Erwähnung gethan. Also entbehrt Dumonts Vermuthung jedes Anhaltes. Hingegen möchte ich glauben, wir haben es mit dem ἀγοράνομος zu thun. Dass die Henkel der rhodischen Weinamphoren amtlich mit einem Aichungsstempel versehen wurden, ist ja bekannt. Also ist es naheliegend, an diejenigen rhodischen Staatsbeamten zu denken, welche mit der Regelung der Handels- und Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen oder der Ueberwachung der Mass- und Gewichtsnormen im Speziellen betraut waren. Als solche erscheinen aber nach dem bull. d. corr. hell. VII p. 97 publizirten Volksbeschluss die ἀγοράνομοι, deren Name aus dem Z. 11 erwähnten ἀγοράνομιον zu entnehmen und wahrscheinlich auch Zeile 8 ὁ γραμματεὺς [τῶν ἀγορανόμων (statt τᾶς βουλᾶς, wie Collignon meint) zu ergänzen ist. Hier reguliren sie nach den Bestimmungen des Volkes den Oelverkauf. Dazu stimmt, dass der ἀγοράνομος auf den Her

keln anderer Städte in der That bisweilen ausdrücklich vermerkt ist (cf. Dumont inser. sér. p. 142).

Für die Chronologie dieser Stempel, eine namentlich für die Handelsgeschichte wichtige Frage, sind wir bis jetzt so gut wie ganz auf die paläographischen Indicien angewiesen und somit ziemlich übel daran. Doch lässt sich in dieser Beziehung sicher weiter kommen. Bekanntlich begegnen dieselben Namen und Zeichen, wie sie sich zu tausenden auf den Amphorenstempeln finden, wieder auf den Münzen der betreffenden Städte. Darum glaube ich, dass sich durch eine umfassende Vergleichung beider mit Zuhülfenahme der Steininschriften namentlich bei den rhodischen Stempeln mancher chronologische Anhalt gewinnen lässt, was auch für die Numismatik, spez. die Erkenntniss der Münzzeichen nicht ohne Nutzen sein dürfte.

Heidelberg.

K. Schumacher.